

## **KLEINE ANFRAGE**

**der Abgeordneten Constanze Oehrich, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**Disziplinarverfahren in der Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern**

**und**

## **ANTWORT**

**der Landesregierung**

Der Bericht des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung zu Disziplinarverfahren in der Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern vom 31. Dezember 2021 weist 83 abgeschlossene Disziplinarverfahren für den Zeitraum vom 1. September 2020 bis 31. Dezember 2021 aus. Zu den häufigsten Vergehen gehörten Verletzungen von Datenschutzbestimmungen, Verletzungen der Wohlverhaltenspflicht, Verstöße gegen waffenrechtliche Bestimmungen und Verstöße gegen die politische Treuepflicht. Von den derzeit 153 anhängigen Disziplinarverfahren in der Landespolizei seien 110 Verfahren im Berichtszeitraum eingeleitet worden.

Ein Verweis, eine Geldbuße, eine Kürzung der Dienstbezüge, eine Zurückstufung oder eine Kürzung des Ruhegehalts wird nach § 35 Absatz 1 Satz 1 des Disziplinalgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LDG M-V) durch eine schriftliche Disziplinarverfügung ausgesprochen. Eine Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder eine Aberkennung des Ruhegehalts ist nach § 36 Absatz 1 Satz 1 LDG M-V nur im Rahmen einer Disziplinaranzeige vor dem Verwaltungsgericht möglich. In Baden-Württemberg ergehen demgegenüber sämtliche Disziplinarmaßnahmen durch behördliche Verfügung.

1. Wie viele Disziplinarverfahren in der Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern wurden im Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 abgeschlossen?
2. Welche Pflichtverstöße waren am häufigsten Gegenstand der im Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 abgeschlossenen Disziplinarverfahren?
3. Wie wurden die Pflichtverstöße, die Gegenstand der im Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 abgeschlossenen Disziplinarverfahren waren, geahndet?
4. Wie viele Disziplinarverfahren sind derzeit in der Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern anhängig?
  - a) Wie viele der derzeit in der Landespolizei anhängigen Disziplinarverfahren wurden im Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 eingeleitet?
  - b) Wie viele der derzeit in der Landespolizei anhängigen Disziplinarverfahren wurden in den Jahren 2021 und 2020 eingeleitet?

Die Fragen 1, 2, 3 und 4 werden zusammenhängend beantwortet.

Die Veröffentlichung des 3. Berichts zu den Disziplinarverfahren in der Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern (Stand: 31. Dezember 2022) für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 ist Mitte dieses Jahres geplant. Derzeit liegen noch nicht alle dafür notwendigen Daten zu den Disziplinarverfahren vor. Sobald dies der Fall ist, wird eine umfangreiche Auswertung der Daten unter Beteiligung der Polizeibehörden durchgeführt und anschließend der Bericht erstellt. Danach wird das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung den Ausschuss für Inneres, Bau und Digitalisierung hierüber informieren.

Eine außerhalb dieses Verfahrens gesonderte Erhebung, Zusammenstellung und Aufbereitung des für die Beantwortung der Fragen notwendigen Datenmaterials ist nicht möglich, weil dies einen Aufwand verursachen würde, der schon mit der aus Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgenden Pflicht zur unverzüglichen Beantwortung Kleiner Anfragen nicht zu vereinbaren wäre.

5. Wie lange dauert ein Disziplinarverfahren in der Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern im Durchschnitt?
- a) Über welchen Zeitraum erstreckten sich die jeweils drei längsten in den Jahren 2022, 2021 und 2020 abgeschlossenen Disziplinarverfahren?
  - b) Über welchen Zeitraum erstreckten sich die jeweils drei kürzesten in den Jahren 2022, 2021 und 2020 abgeschlossenen Disziplinarverfahren?

Die Dauer eines Disziplinarverfahrens ist von verschiedenen Faktoren abhängig. So insbesondere etwa, ob dieses für die Dauer staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen und strafgerichtlicher Verfahren in der Regel ausgesetzt wird beziehungsweise werden muss. Insoweit kann die durchschnittliche Dauer eines Disziplinarverfahrens nicht valide angegeben werden. Die Dauer der einzelnen Disziplinarverfahren aus den Jahren 2020 und 2021 kann den Anlagen des 1. und 2. Berichts zu den Disziplinarverfahren entnommen werden.

**Zu a)**

Für das Jahr 2022 können noch keine Angaben gemacht werden.

Die drei längsten im Jahr 2021 abgeschlossenen Disziplinarverfahren erstreckten sich über 58, 59 und 60 Monate.

Die drei längsten im Jahr 2020 abgeschlossenen Disziplinarverfahren erstreckten sich über 35, 43 und 53 Monate.

**Zu b)**

Für das Jahr 2022 können noch keine Angaben gemacht werden.

Die drei kürzesten im Jahr 2021 abgeschlossenen Disziplinarverfahren erstreckten sich über einen, acht und neun Monate.

Die drei kürzesten im Jahr 2020 abgeschlossenen Disziplinarverfahren erstreckten sich über fünf, sechs und acht Monate.

6. Wie lange dauern Disziplinarverfahren, die wegen der angestrebten Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder der angestrebten Aberkennung des Ruhegehalts durch Erhebung einer Disziplinarklage beim zuständigen Verwaltungsgericht eingeleitet werden, im Durchschnitt?
  - a) Über welchen Zeitraum erstreckten sich die jeweils drei längsten in den Jahren 2022, 2021 und 2020 von der Verwaltungsgerichtsbarkeit abgeschlossenen Disziplinarverfahren?
  - b) Über welchen Zeitraum erstreckten sich die jeweils drei kürzesten in den Jahren 2022, 2021 und 2020 von der Verwaltungsgerichtsbarkeit abgeschlossenen Disziplinarverfahren?

Die Fragen 6, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass Disziplinarverfahren nicht mit dem Ziel eingeleitet werden, Beamtinnen und Beamte aus dem Dienst zu entfernen. Gemäß § 17 Landesdisziplinargesetzes (LDG M-V) hat der Dienstvorgesetzte die Pflicht, ein Disziplinarverfahren einzuleiten, wenn tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen. Das Disziplinarverfahren dient insoweit der Aufklärung des Sachverhalts. Hierbei sind die erforderlichen Ermittlungen durchzuführen. Dabei sind die belastenden, die entlastenden und diejenigen Umstände zu ermitteln, die für die Bemessung der Disziplinarmaßnahme bedeutsam sind. Es ist somit in jedem Einzelfall im Rahmen der Ermittlungen festzustellen, ob sich der Verdacht derartig schwerer Dienstvergehen bestätigt. Inwieweit letztendlich überhaupt eine und welche Disziplinarmaßnahme ausgesprochen wird, steht nicht schon bei der Einleitung fest.

Im Jahr 2020 wurden ein und im Jahr 2021 ein weiteres Disziplinarverfahren durch die Verwaltungsgerichtsbarkeit abgeschlossen, welches 2016 eingeleitet wurde. Im Jahr 2022 wurde ein Disziplinarverfahren durch die Verwaltungsgerichtsbarkeit abgeschlossen, welches 2015 eingeleitet wurde.

Über die durchschnittliche Dauer solcher Verfahren kann auf dieser Datengrundlage keine valide Aussage getroffen werden, zumal die jeweilige Dauer wiederum von den in der Antwort zu Frage 5 genannten Faktoren und dem Verfahrensverlauf in der Verwaltungsgerichtsbarkeit abhängt. Gerade bei den schwersten Disziplinarmaßnahmen werden die betroffenen Personen alle ihnen zustehenden Rechtsschutzmöglichkeiten ausschöpfen.

7. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um für eine Beschleunigung von Disziplinarverfahren in der Landespolizei zu sorgen?

Das Gebot der Beschleunigung ist in § 4 LDG M-V geregelt. Danach sind Disziplinarverfahren beschleunigt durchzuführen. Beschäftigte, die mit Ermittlungen nach § 23 Absatz 1 LDG M-V beauftragt werden, sollen für die Dauer ihrer Tätigkeit von ihrem Hauptamt soweit entlastet werden, dass der Abschluss der Ermittlungen durch ihre hauptamtliche Tätigkeit nicht verzögert wird.

In der Landespolizei werden in der Regel hauptamtliche Ermittlungsführer mit den Ermittlungen beauftragt, die aufgrund ihrer Erfahrungen einen wesentlichen Beitrag zur beschleunigten Bearbeitung des Disziplinarverfahrens leisten.

8. Wie bewertet die Landesregierung die im Landesdisziplinargesetz von Baden-Württemberg vorgesehene Entfernung aus dem Beamtenverhältnis durch Verwaltungsakt?

Das Land Baden-Württemberg hat bereits im Jahr 2008 sein Landesdisziplinargesetz dahin gehend geändert, dass sämtliche Disziplinarmaßnahmen bis hin zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder Aberkennung des Ruhegehalts durch Verwaltungsakt (Disziplinarverfügung) angeordnet werden können. Damit wurde die zuvor bestehende eigenständige Disziplinarbefugnis der Disziplinargerichte bei Verhängung schwerer, statusrelevanter Maßnahmen aufgehoben.

In Mecklenburg-Vorpommern erfordert – wie auch in den meisten Bundesländern abgesehen von Baden-Württemberg und (noch) auf Bundesebene – diese schwerwiegendste Maßnahme, die das Beamtenrecht vorsieht, gemäß § 36 LDG M-V die Erhebung der Disziplarklage beim Verwaltungsgericht. Solange das gerichtliche Verfahren nicht abgeschlossen ist, besteht das Beamtenverhältnis fort. Allerdings können die Betroffenen vorläufig des Dienstes enthoben und bis zu 50 Prozent der Dienstbezüge einbehalten werden. Die Prüfung, ob eine Entlassung gerechtfertigt ist, erfolgt durch das Verwaltungsgericht, das dem Amtsermittlungsgrundsatz verpflichtet ist.

Eine Entlassung per Verwaltungsakt ermöglicht eine Sanktionierung bei Dienstvergehen von Beamtinnen oder Beamten, die eine Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder eine Aberkennung der Dienstbezüge erforderlich erscheinen lassen, ohne dass ein gerichtliches Verfahren abgewartet werden muss. Die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis wird durch die Zustellung einer entsprechenden Disziplinarverfügung wirksam. Allerdings steht den betroffenen Beamtinnen und Beamten der gesamte Rechtsweg offen. Da dieser von den Betroffenen mit hoher Wahrscheinlichkeit genutzt werden wird, finden die gerichtlichen Verfahren zeitlich nachgelagert statt.

9. Wie bewertet die Landesregierung die bestehenden Rechtsschutzmöglichkeiten gegen eine Entfernung aus dem Beamtenverhältnis durch Verwaltungsakt?

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Blick auf die Regelungen in Baden-Württemberg festgestellt, dass die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis zwar in essenzieller Weise in das Lebenszeitprinzip eingreife, allerdings ein etwaiger unberechtigter Eingriff durch nachträgliche gerichtliche Überprüfung hinreichend effektiv korrigiert werden könne, sodass die Rechte der betroffenen Person ausreichend gewahrt blieben.

Es sprechen Gründe sowohl für als auch gegen die in Rede stehende Maßnahme. Allerdings ist zu bezweifeln, ob die Verlagerung der Disziplinarbefugnis für die Entlassung von den Gerichten auf die Behörde tatsächlich zu einer Beschleunigung der Verfahren führt. Denn in der ganz überwiegenden Zahl der Fälle werden die Betroffenen gegen die von der Behörde ausgesprochene Entlassung gerichtlich vorgehen. Ein ebenso langwieriges Gerichtsverfahren wird sich dann anschließen.

10. Plant die Landesregierung eine Novellierung des Landesdisziplinargesetzes mit dem Ziel, eine Entfernung aus dem Beamtenverhältnis durch Verwaltungsakt zu ermöglichen?
  - a) Wenn ja, wann plant die Landesregierung, einen entsprechenden Gesetzentwurf in den Landtag einzubringen?
  - b) Wenn nicht, warum nicht?

Aktuell sind in Mecklenburg-Vorpommern keine Änderungen des Landesdisziplinargesetzes geplant, da die geltenden disziplinarrechtlichen Möglichkeiten zur Ahndung des Fehlverhaltens von Beamtinnen und Beamten für ausreichend erachtet werden. Es werden aber die Erfahrungen und Entwicklungen im Bund und den Bundesländern laufend beobachtet und hieraus auch für mögliche Entwicklungen in Mecklenburg-Vorpommern jeweils Schlüsse gezogen.